

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
52-500-0021765/0001.V

Münster, den 20.05.2025
Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
Dez52@brms.nrw.de

Die Hof Borgmann Energie GmbH & Co. KG, Dorfbauerschaft 19, 48346 Ostbevern hat bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Biogasanlage auf dem Grundstück in Gemarkung Ostbevern, Flur 24, Flurstück 531 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlageanteile der Tausch der Doppelmembrangasspeicherfolie am Fermenter inkl. Behältersanierung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für die Änderung der Biogasanlage besteht gem. § 9 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde für das o.g. Vorhaben durch die Bezirksregierung Münster vorgenommen. Die Vorprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass erhebliche, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nach der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) nicht zu erwarten sind. Aufgrund der sicherheitstechnischen und baulichen Auslegung ist eine Gefährdung für die Umgebung nicht zu erwarten. Ebenso ist die Beeinträchtigung für Boden und Grundwasser nicht zu besorgen. Die Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden sicher unterschritten. Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Matthis Münte